



– Beschlusskammer 4 –

BK4-11-1038

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

auf Grund des Antrags

der Energia GmbH & Co. oHG, Hafelstr. 237, 47809 Krefeld, vertreten durch H. Schneider GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführung,

Letztverbraucher,

Verfahrensbevollmächtigte: ENOPLAN Ingenieurgesellschaft für Energiedienstleistungen mbH, Zeiloch 14, 76646 Bruchsal, vertreten durch die Geschäftsführung,

vom 19.12.2011, wegen der Genehmigung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV,

außerdem verfahrensbeteiligt:

Westnetz GmbH (ehemals Rhein-Ruhr Verteilnetz GmbH), Reeser Landstraße 41, 46483 Wesel, vertreten durch die Geschäftsführung,

Netzbetreiber,

hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden Matthias Otte,
den Beisitzer Rainer Busch und
den Beisitzer Mario Lamoratta

am 22.04.2013 beschlossen:

1. Die zwischen dem Netzbetreiber und dem Letztverbraucher am 06.12.2011 für den Zeitraum ab dem 01.01.2011 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle „Hafelstr. 237, 47809 Krefeld“ wird genehmigt.

2. Dem Netzbetreiber wird aufgegeben, der Beschlusskammer eine Kopie der maßgeblichen Jahresendabrechnung zur Verfügung zu stellen.
3. Dem Netzbetreiber wird aufgegeben, der Beschlusskammer unverzüglich nach Abschluss eines jeden Kalenderjahres einen Nachweis über die gemäß § 19 Abs. 2 S. 6 und 7 StromNEV tatsächlich geltend gemachten Mindererlöse vorzulegen.
4. Die Genehmigung ist vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2014 befristet.
5. Die Entscheidung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
6. Der Letztverbraucher hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diese Entscheidung wird zu Lasten des Letztverbrauchers eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] festgesetzt.

Gründe

I.

Der Netzbetreiber betreibt ein Elektrizitätsversorgungsnetz in Nordrhein-Westfalen. Er erhob ab dem 01.01.2011 folgende hier maßgeblichen Entgelte:

| | | |
|----------------------|--|------------|
| Netz-/Umspannebene | | [REDACTED] |
| Benutzungstundenzahl | | [REDACTED] |
| Leistungspreis | | [REDACTED] |
| Arbeitspreis | | [REDACTED] |

In dieser Netz-/Umspannebene verwendete er für das Jahr 2011 die nachfolgenden Hochlastzeitfenster:

| Jahreszeit | Hochlastzeitfenster |
|---|-------------------------|
| Frühling: 01. März bis 31. Mai | keine |
| Sommer: 01. Juni bis 31. August | keine |
| Herbst: 01. September bis 30. November | keine |
| Winter: 01. Dezember bis 28. bzw. 29. Februar | 21:00 Uhr bis 23:45 Uhr |

Der Letztverbraucher ist in dieser Ebene an das Netz angeschlossen. Er betreibt an dem Standort Hafelstr. 237, 47809 Krefeld einen Lebensmitteleinzelhandel. Die Stadtwerke Würzburg AG war bis zum 31.12.2011 und die ENTEGA Geschäftskunden GmbH & Co. KG (Netznutzer) ist seit dem 01.01.2012 aufgrund eines Lieferantenrahmenvertrages Vertragspartner des Netzbetreibers für die Netznutzung dieser Abnahmestelle. Die Netznutzer haben Kenntnis von dieser Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts zwischen dem Netzbetreiber und dem Letztverbraucher. Der Letztverbraucher hat dem Netznutzer eine Bevollmächtigung zur Ausübung seines Rechts aus § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV erteilt.



Die Nutzungsdaten lauten wie folgt:

| | | |
|--|--|--|
| Abnahmestelle | | |
| Netz-/Umspannebene des Anschlusses | | |
| Tatsächliche Nutzungsdaten in 2011 | | |
| Jahreshöchstlast | | |
| Jahreshöchstlast in den Hochlastzeitfenstern | | |
| Jahresarbeit | | |
| Benutzungsstundenzahl | | |
| Allgemeines Netzentgelt | | |
| Relative Absenkung der Lastspitze | | |

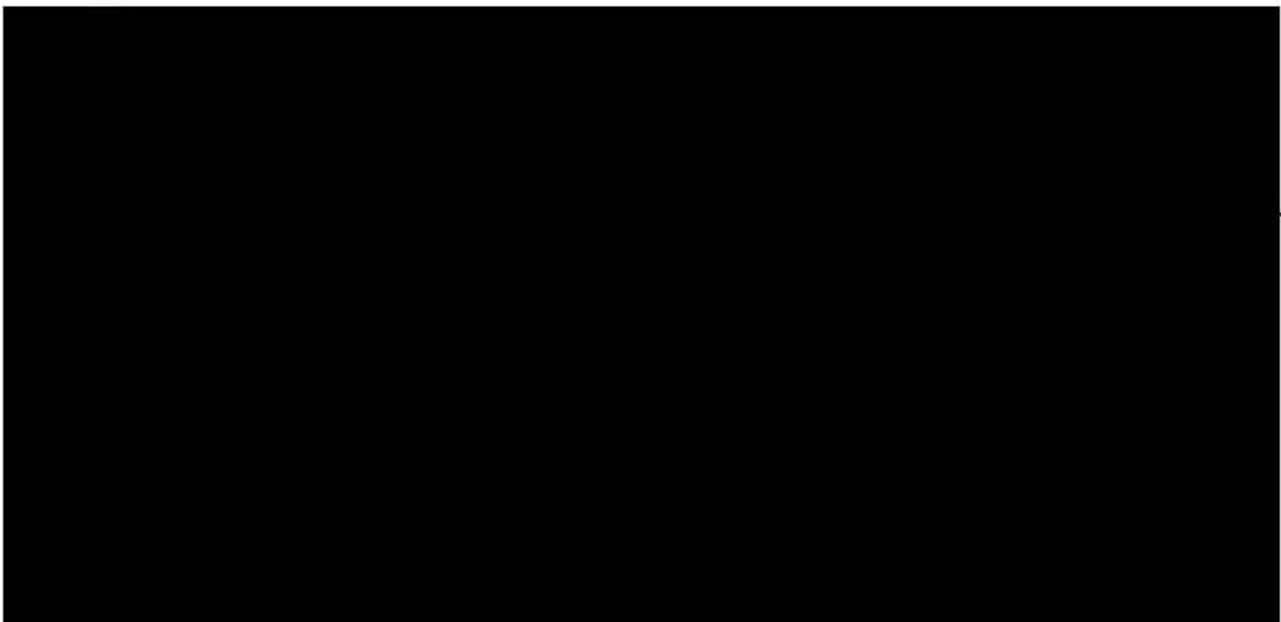
Der Netzbetreiber und der Letztverbraucher haben unter dem 06.12.2011 eine Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die genannte Abnahmestelle geschlossen. Die Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Bundesnetzagentur und soll ab dem 01.01.2011 gelten.

Am 19.12.2011 hat der Letztverbraucher beantragt,

die zwischen ihm und dem Netzbetreiber getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die genannte Abnahmestelle für den Zeitraum ab dem 01.01.2011 unbefristet zu genehmigen.

Der Antrag wurde auf den Internet-Seiten der Bundesnetzagentur sowie in der Ausgabe Nr. 3/2012 des Amtsblatts der Bundesnetzagentur als Mitteilung Nr. 171 veröffentlicht.

Zur Begründung wird ausgeführt, dass aufgrund technischer Gegebenheiten offensichtlich der Höchstlastbeitrag des Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus der Anschlussebene abweichen werde. Um dies zu gewährleisten, verpflichtete sich der Letztverbraucher die Betriebsabläufe dergestalt zu planen und zu steuern, dass die temporäre Spitzenlast ausschließlich außerhalb der genannten Hochlastzeitfenster benötigt wird.



Somit werde neben der Reduzierung der zeitgleichen Lastspitze des allgemeinen Netzes dadurch auch zur gleichmäßigeren Auslastung des Netzes beigetragen.

Dem Bundeskartellamt sowie der nach Landesrecht zuständigen Regulierungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen wurde jeweils unter dem 15.04.2013 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

II.

Die Entscheidung beruht auf §§ 24 Satz 1 Nr. 1 - 3 i.V.m. Satz 2 Nr. 1, 2, 4, 6 und 7, EnWG i.V.m. § 19 Abs. 2 S. 8 StromNEV.

1) Formelle Rechtmäßigkeit

a) Zuständigkeit

Die Voraussetzungen für ein Beschlusskammerverfahren gemäß §§ 54 und 59 Abs. 1 EnWG sind erfüllt, denn es handelt sich um eine Entscheidung nach den Regelungen des EnWG bzw. einer auf der Grundlage des EnWG erlassenen Rechtsverordnung, die ein Energieversorgungsunternehmen betrifft, an dessen Verteilnetz über 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und die infolgedessen nicht in die Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörden nach § 54 Abs. 2 EnWG fällt.

b) Beteiligung anderer Behörden

Dem Bundeskartellamt und der nach Landesrecht zuständigen Regulierungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen wurde gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

2) Laufzeit der Vereinbarung

Gemäß der zur Genehmigung vorgelegten Vereinbarung sollen die vereinbarten individuellen Netzentgelte für den Zeitraum ab dem 01.01.2011 unbefristet gelten.

3) Begründetheit des Antrags

a) Der Antrag ist im genehmigten Umfang begründet.

Rechtsgrundlage der Genehmigung ist § 19 Abs. 2 S. 3 StromNEV. Danach hat die Regulierungsbehörde ein individuelles Netzentgelt nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV zu genehmigen.

Danach haben Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen einem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat, wenn auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich ist, dass der Höchstlastbeitrag des betreffenden Letztverbrau-

chers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht.

b) Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV

Die zwischen dem Netzbetreiber und dem Letztverbraucher geschlossene Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts erfüllt die Tatbestandsvoraussetzungen des § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV.

i) Letztverbraucher

Einer Genehmigung steht vorliegend nicht entgegen, dass der Letztverbraucher nicht selbst Netznutzer ist. Bei entsprechender Vertragsgestaltung werden die Netznutzungsverträge nicht zwischen Netzbetreiber und Letztverbraucher abgeschlossen, sondern sind Bestandteil des Lieferantenrahmenvertrags zwischen Netzbetreiber und Lieferant (Netznutzer), vgl. § 20 Abs. 1a EnWG. Netznutzer und damit auch Netzentgeltverpflichteter ist in diesen Fällen nicht der Letztverbraucher, sondern der Lieferant. Machte man ein unmittelbares Netznutzungsverhältnis zwischen Letztverbraucher und Netzbetreiber zur Tatbestandsvoraussetzung des § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV, hätte dies zur Folge, dass während der Laufzeit eines Netznutzungsvertrages des Lieferanten weder der Letztverbraucher noch der Lieferant in den Genuss des § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV kommen dürfte, weil es einerseits dem Letztverbraucher am Merkmal der eigenen Netznutzung und andererseits dem Lieferanten am Merkmal des Letztverbrauchers fehlt. Der Intention des § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV, diejenigen Letztverbraucher im gewissen Umfang von den Netzkosten zu entlasten, die aufgrund ihres atypischen Verbrauchsverhaltens zu einer gleichmäßigeren Netzauslastung beitragen, würde es jedoch widersprechen, Letztverbraucher ohne eigene Netznutzungsverträge vom Anwendungsbereich des § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV auszuschließen. Denn auch diese werden jedenfalls mittelbar über den Netznutzer voll zur Deckung der Netzkosten des Netzbetreibers herangezogen.

Es ist daher aus Sicht der Beschlusskammer zulässig, wenn der Letztverbraucher seinem Lieferanten eine Vollmacht zur Ausübung seines Rechts aus § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV erteilt und dieser dann in Ergänzung zum bestehenden Lieferantenrahmenvertrag ein individuelles Netzentgelt zugunsten des über die betreffende Abnahmestelle versorgten Letztverbrauchers vereinbart. Dies ist vorliegend erfolgt.

ii) Atypisches Nutzungsverhalten

Der Netzbetreiber ist verpflichtet, dem Letztverbraucher ein von § 16 StromNEV abweichendes individuelles Netzentgelt anzubieten. Es ist aufgrund der vorliegenden Verbrauchsdaten und der technischen Gegebenheiten offensichtlich, dass der Höchstlastbetrag des Letztverbrauchers im Zeitraum ab dem 01.01.2011 vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus der betreffenden Netz- oder Umspannebene abweichen wird.

Insoweit ist zu berücksichtigen, dass es sich hierbei, wie bereits der Begriff „vorhersehbar“ verdeutlicht, um eine Prognoseentscheidung der Beschlusskammer handelt, da sich die tatsächlich eingetretene zeitgleiche Jahreshöchstlast naturgemäß nur nachträglich (ex-post) feststellen lässt.

Um diesbezüglich eine für alle Marktteilnehmer transparente und einheitliche Entscheidungspraxis sicherzustellen und Unsicherheiten bei der Ausgestaltung des § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV zu vermeiden, hatte bereits die seinerzeit für die Genehmigung entsprechender individueller Netznutzungsentgelte zuständige Beschlusskammer 8 den betroffenen Netzbetreibern im Jahr 2007 die Kriterien mitgeteilt, deren Vorliegen nach Auffassung der Bundesnetzagentur die Annahme rechtfertigt, dass der Höchstlastverbrauch eines Letztverbrauchers vorhersehbar und

erheblich von der tatsächlichen zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus der betreffenden Netz- oder Umspannebene abweicht.

Diese Kriterien hat die Beschlusskammer 4 dann als Ergebnis von zuvor mit den betroffenen Unternehmen und Interessenverbänden durchgeführten öffentlichen Konsultationen näher konkretisiert und weiterentwickelt. Aktuell gilt der „Leitfaden zur Genehmigung von individuellen Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV und von Befreiungen von den Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV“ (Stand September 2011).

Danach ist es zur Feststellung einer vorhersehbaren und erheblichen Abweichung des Höchstlastverbrauchs eines Letztverbrauchers von der tatsächlichen Jahreshöchstlast zunächst erforderlich, Hochlastzeitfenster zu bestimmen, um so die bestehende Unsicherheit zwischen Vorhersehbarkeit und tatsächlichem Eintritt der zeitgleichen Jahreshöchstlast erfassen zu können. Zur Beurteilung, ob eine erhebliche Abweichung von der Jahreshöchstlast i. S. v. § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV vorliegt, wird darüber hinaus abweichend von der bisherigen Genehmigungspraxis die Einführung einer zusätzlichen Erheblichkeitsschwelle für erforderlich gehalten.

iii) Ermittlung von Zeitfenstern

Die in der Vereinbarung beschriebenen Hochlastzeitfenster wurden entsprechend der Berechnungsmethodik der Bundesnetzagentur ermittelt.

iv) Erheblichkeitsgrenze

Um sicherzustellen, dass der Höchstlastbeitrag des Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der prognostizierten zeitgleichen Jahreshöchstlast der übrigen Entnahmen des Netzes abweichen wird, ist ein individuelles Entgelt nur dann anzubieten, wenn die voraussichtliche Höchstlast des betroffenen Letztverbrauchers innerhalb der Hochlastzeitfenster einen ausreichenden Abstand zur voraussichtlichen Jahreshöchstlast außerhalb der Hochlastzeitfenster aufweisen wird. Nur so ist es möglich, solche Letztverbraucher, die aufgrund ihres tatsächlichen Nutzungsverhaltens in der Lage sind, ihren Beitrag zur zeitgleichen Jahreshöchstlast deutlich zu senken und in die Schwachlastzeiten zu verlagern und die damit auch einen tatsächlichen Beitrag zur langfristigen Senkung der Netzkosten leisten, von denjenigen Letztverbrauchern zu unterscheiden, bei denen die individuelle Höchstlast in den Hochlastzeitfenstern prima facie eher zufällig und in vielen Fällen auch nur sehr geringfügig unter der absoluten Jahreshöchstlast liegt und die damit gerade nicht zu einer langfristigen Senkung der Netzkosten beitragen, weil sich ihr tatsächliches Verbrauchsverhalten nicht prognostizieren lässt und ihr Beitrag zur Kostensenkung nur marginal ins Gewicht fällt.

Bei der Bemessung des Umfangs der Erheblichkeitsschwelle ist nach Auffassung der Beschlusskammer nach Netz-/Umspannebenen zu unterscheiden. Die Unterscheidung der Erheblichkeitsschwellenwerte resultiert aus der unterschiedlichen Wirkung einer Lastabsenkung in der Netz-/Umspannebene für die allgemeinen Netznutzer. Ein Letztverbraucher bspw. auf der Hochspannungsebene leistet bei einer Lastabsenkung einen größeren Beitrag zur Entgeltreduzierung als ein Letztverbraucher in der Niederspannungsebene. Die in § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV vorgesehene Möglichkeit zur Entgeltreduzierung beruht auf der Annahme, dass der Netzbetreiber durch die Lastreduzierung des Letztverbrauchers geringere Kosten für die vorgelagerte Netz-/Umspannebene zu zahlen hat, da die zeitgleiche Jahreshöchstlast der Netz-/Umspannebene zum Zeitpunkt auftritt, an dem der Letztverbraucher seine Leistung reduziert. In den vorgelagerten Netz-/Umspannebenen beziehen die Letztverbraucher zudem im Durchschnitt eine deutlich höhere Leistung als in den nachgelagerten Netz-/Umspannebenen. Dieses bewirkt insgesamt, dass die Reduzierung der Leistungen des Letztverbrauchers auf der höheren Netz-/Umspannebene wertmäßig deutlich größer ist. Es spricht umgekehrt dafür, die Erheblichkeitsschwelle für derartige Letztverbraucher prozentual geringer zu gestalten als für Letztverbraucher der nachgelagerten Netz-/Umspannebenen.



Nach Auffassung der Beschlusskammern sind die nachfolgenden Mindestabstände als sachgerecht anzusehen:

| Netz- /Umspannebene | Erheblichkeitsschwelle |
|---------------------|------------------------|
| HöS | 5% |
| HöS/HS | 10% |
| HS | 10% |
| HS/MS | 20% |
| MS | 20% |
| MS/NS | 30% |
| NS | 30% |

Dieser Mindestabstand wird ausgehend von den vorliegenden Prognosen zum Nutzungsverhalten im Genehmigungszeitraum aller Voraussicht nach überschritten werden.

v) Prognosesicherheit

Die Annahme, dass der Höchstlastbeitrag des Letztverbrauchers im Genehmigungszeitraum erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus der betreffenden Netz- oder Umspannebene abweichen wird, stützt sich vorliegend darauf, dass nachvollziehbar dargelegt wurde, dass die Entnahme dergestalt geplant und gesteuert wird, dass die temporäre Spitzenlast außerhalb der für den Genehmigungszeitraum der Vereinbarung relevanten Hochlastzeitfenster benötigt wird.

vi) Berechnung des Entgelts

Gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV ist ein individuelles Netzentgelt grundsätzlich dann genehmigungsfähig, wenn es dem besonderen Nutzungsverhalten des § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV angemessen Rechnung trägt. Dies ist nach ständiger Spruchpraxis der Beschlusskammer immer dann der Fall, wenn sich die vereinbarten individuellen Netzentgelte jeweils aus der Summe des individuell zu bestimmenden Leistungsentgelts und dem im Vergleich zum allgemeinen Netzentgelt unveränderten Arbeitspreis zusammen setzen, wobei das individuelle Leistungsentgelt durch Multiplikation des höchsten gemessenen Leistungswertes aus allen Hochlastzeitfenstern mit dem genehmigten allgemeinen Leistungspreis für die Entnahmeebene gemäß veröffentlichter Preisblätter ermittelt wird.

Die in der individuellen Netzentgeltvereinbarung enthaltene Berechnungsmethodik entspricht insoweit den im „Leitfaden zur Genehmigung von individuellen Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV und von Befreiungen von den Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV“ (Stand September 2011) enthaltenen Vorgaben. Danach setzt sich das vereinbarte individuelle Netzentgelt aus der Summe eines im Vergleich zum allgemeinen Netzentgelt unveränderten Arbeitspreises und eines individuell zu bestimmenden Leistungsentgelts zusammen.

Für das erste Jahr der Genehmigung ergeben sich danach die folgenden tatsächlichen Werte:

| | Allgemeines Entgelt | Individuelles Entgelt |
|-----------------------|---------------------|-----------------------|
| Benutzungsstundenzahl | | |
| Leistungspreis | | |

| | Allgemeines Entgelt | Individuelles Entgelt |
|---------------------------------|---------------------|-----------------------|
| Jahreshöchstlast | | |
| Arbeitspreis | | |
| Jahresarbeit | | |
| Entgelt | | |
| Erzielbare Netzentgeltreduktion | | |

c) Deckelung des individuellen Netzentgelts

Gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV darf ein individuelles Netzentgelt nicht weniger als 20% des veröffentlichten Netzentgelts betragen. Diesbezüglich sieht die zwischen dem Netzbetreiber und dem Letztverbraucher geschlossene Vereinbarung eine maximal mögliche Reduzierung von 80% gegenüber dem veröffentlichten Netzentgelt vor. Somit sind in jedem Fall mindestens 20% des für die Kalkulation des individuellen Netzentgelts herangezogenen allgemeinen Netzentgeltes zu zahlen. Die geschlossene Vereinbarung entspricht somit den geltenden gesetzlichen Regelungen.

d) Vorbehalt des tatsächlichen Eintritts der Voraussetzungen

Der Netzbetreiber und der Letztverbraucher werden darauf hingewiesen, dass die Vereinbarung bereits von Rechts wegen (vgl. § 19 Abs. 2 S. 9 StromNEV) unter dem Vorbehalt steht, dass sie nur solange gilt, wie sich das Lastverhalten des Letztverbrauchers tatsächlich so darstellt, wie prognostiziert und dadurch die Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV erfüllt sind.

Die im Tenor zu 2. enthaltene Auflage, der Beschlusskammer unaufgefordert eine Abschrift der jeweiligen Jahresabschlussrechnung zu überlassen, beruht auf § 36 Abs. 1 VwVfG. Danach ist die Verpflichtung zur Vorlage der Jahresendabrechnung erforderlich, um der Beschlusskammer insoweit die Kontrolle der Einhaltung des § 19 Abs. 2 S. 9 StromNEV zu ermöglichen. Sie stellt für den Netzbetreiber auch keine unangemessene Belastung dar.

e) Nachweis über geltend gemachte Mindererlöse

Die im Tenor zu 3. enthaltene Auflage, der Beschlusskammer unverzüglich nach Abschluss eines jeden Kalenderjahres einen Nachweis über die gemäß § 19 Abs. 2 S. 6 und 7 StromNEV tatsächlich geltend gemachten Mindererlöse vorzulegen, beruht ebenfalls auf § 36 Abs. 1 VwVfG. Die Nebenbestimmung ist erforderlich, um die Bundesnetzagentur in die Lage zu versetzen, die mit dem vorgesehenen Wälzungsmechanismus verbundenen tatsächlichen Kostenverlagerungen auf die Übertragungsnetzbetreiber nach § 19 Abs. 2 S. 6 StromNEV bzw. die tatsächliche Verrechnung der Mindererlöse zwischen den Übertragungsnetzbetreibern nach § 19 Abs. 2 S. 7 StromNEV im Hinblick auf die Ermittlung der Erlösobergrenzen gemäß § 4 ARegV nachvollziehen zu können. Sie stellt für den Netzbetreiber auch keine unangemessene Belastung dar.

f) Befristung

Die im Tenor zu 4. enthaltene Befristung beruht auf § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG. Danach darf unbeschadet der Regelung des § 36 Abs. 1 S. 1 VwVfG ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen mit einer Bestimmung erlassen werden, nach der eine Vergünstigung oder Belastung zu einem bestimmten Zeitpunkt beginnt, endet oder für einen bestimmten Zeitraum gilt. Hintergrund der Befristung ist vorliegend die am 05.12.2012 veröffentlichte Festlegung zur sachgerechten Ermittlung individueller Entgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV (BK4-12-1656), mit



der die der bisherigen Spruchpraxis zugrundeliegenden Auslegungskriterien in verschiedenen Punkten mit Wirkung ab 01.01.2013 angepasst worden sind.

Die sich aus der Festlegung ergebenden Vorgaben finden zunächst unmittelbar Anwendung nur für diejenigen Anträge, die für den Zeitraum ab dem 01.01.2013 oder später bei der Bundesnetzagentur gestellt werden. Ab dem 01.01.2015 soll dann die Anwendung auch auf die bereits bestehenden von der Bundesnetzagentur in eigener Zuständigkeit bzw. im Rahmen der Organelihe erteilten Genehmigungen (Altfälle) erfolgen.

Anträge, die in den Jahren 2011 und 2012 für den Zeitraum ab dem 01.01.2012 bei der Bundesnetzagentur gestellt wurden, werden daher zunächst noch nach dem bisherigen System genehmigt, aber entgegen der bisherigen Praxis nicht unbefristet erlassen, sondern bis Ende 2014 befristet. Das gleiche gilt für noch nicht beschiedene Anträge für den Zeitraum ab dem 01.01.2011.

Die beschriebene Übergangsregelung dient einerseits den Gründen des Vertrauensschutzes. Danach stellt es aus Sicht der Bundesnetzagentur einen Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot dar, wenn für Anträge, die in den Jahren 2011 und 2012 im Vertrauen auf die im veröffentlichten aktuellen Leitfaden zur Genehmigung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV zum Ausdruck kommende Genehmigungspraxis gestellt wurden, als Folge der Festlegung innerhalb eines Jahres unterschiedliche Genehmigungsmaßstäbe zur Anwendung kommen würden. Andererseits darf es nach Auffassung der Bundesnetzagentur aber auch nicht zu einer dauerhaft auseinanderfallenden Genehmigungspraxis kommen. Danach besteht grundsätzlich kein schutzwürdiges Vertrauen auf den dauerhaften Fortbestand einer durch ein Gesetz, Verordnung oder eine Festlegung vermittelten Privilegierung. Hierfür spricht auch die Regelung des § 19 Abs. 2 S. 9 StromNEV, der den Bestand der Genehmigung davon abhängig macht, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 auch tatsächlich eintreten. Vor diesem Hintergrund ist es nach Ansicht der Bundesnetzagentur erforderlich, die Änderungen gegenüber der bisherigen Genehmigungspraxis nach einer Übergangsfrist auch auf die sog. Altfälle anzuwenden.

g) Widerrufsvorbehalt

Der im Tenor zu 4. enthaltene Vorbehalt des vollständigen oder teilweisen Widerrufs beruht ebenfalls auf § 36 Abs. 1 VwVfG. Danach darf ein Verwaltungsakt, auf den ein Anspruch besteht, mit einer Nebenbestimmung versehen werden, um sicherzustellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes auch tatsächlich erfüllt werden. Wie bereits dargestellt, steht die Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts bereits gemäß § 19 Abs. 2 S. 9 StromNEV unter dem gesetzlichen Vorbehalt, dass die Vereinbarung nur solange gilt, wie sich das Lastverhalten des Letztverbrauchers auch tatsächlich so darstellt wie prognostiziert und dadurch die Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV erfüllt sind. Die bedeutet in Bezug auf die erteilte Genehmigung, dass damit auch diese hinfällig wird und dementsprechend grundsätzlich widerrufen werden müsste. Nach der bisherigen Verwaltungspraxis, nach der Genehmigungen nach § 19 Abs. 2 StromNEV grundsätzlich nur befristet für 1 Jahr ausgesprochen wurden, stellte sich die Frage des Widerrufs im Falle des Nichteintritts des prognostizierten Nutzungsverhaltens nur deshalb nicht, weil in diesem Fall die Abrechnungen gemäß § 19 Abs. 2 S. 10 StromNEV nach den allgemein gültigen Entgelten zu erfolgen und sich die Genehmigungen durch Zeitablauf erledigt haben. Im Falle der unbefristeten Genehmigungserteilung wirkt die ursprünglich rechtmäßig erteilte Genehmigung jedoch trotz des Nichteintritts der tatsächlichen Voraussetzungen auch für die Zukunft fort.

Der Widerrufsvorbehalt ist erforderlich, um der Beschlusskammer in den Fällen, in denen die nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV erforderlichen Voraussetzungen für das vereinbarte individuelle Netzentgelt in einem in den Genehmigungszeitraum fallenden Abrechnungsjahr entgegen der ursprünglichen Prognose tatsächlich nicht erfüllt worden sind, die Möglichkeit zu geben, die

Wirksamkeit der Genehmigung durch eine zukünftige Erklärung ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft zu beenden. Danach käme ein Widerruf etwa dann in Betracht, wenn keine Anhaltspunkte mehr dafür ersichtlich sind, dass der Höchstlastbetrag des Letztverbrauchers zukünftig noch erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen der betreffenden Netz- oder Umspannebene abweichen wird. Von einem Widerruf könnte dagegen abgesehen werden, wenn beispielsweise die Verletzung der Hochlastzeitfenster nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV auf einem einmaligen, nicht vorhersehbaren Ereignis beruht.

III. Kosten

Die Genehmigung eines individuellen Netzentgeltes gem. § 19 Abs. 2 StromNEV stellt eine gebührenpflichtige Amtshandlung dar (§ 91 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 EnWG i. V. m. § 24 Satz 1 Nr. 3 EnWG). Die Gebühr wird auch erhoben, wenn ein Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung abgelehnt wird (§ 91 Abs. 2 S. 1 EnWG).

Die Regulierungsbehörde setzt die Gebührenhöhe nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses fest, welches für die Genehmigung von individuellen Netzentgelten einen Gebührenrahmen von mindestens 500 Euro bis höchstens 15.000 Euro vorsieht (§ 2 EnWGKostV i. V. m. Nr. 4.10 der Anlage der EnWGKostV in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Energiewirtschaftskostenverordnung vom 10.10.2011, BGBl. I 2084).

Kostenschuldner ist nach § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EnWG i.V.m. § 13 Abs.1 Nr.1 VwKostG, wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird. Sofern der Netzbetreiber Antragsteller ist, haftet dieser gemeinsam mit dem Letztverbraucher als Gesamtschuldner gem. § 13 Abs.2 VwKostG. Im Rahmen des bestehenden Auswahlermessens erscheint es vorliegend als sachgerecht und angemessen, für die Gebühr allein den Letztverbraucher als eigentlichen Inhaber des Anspruchs nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV heranzuziehen, da die wirtschaftlichen Auswirkungen ausschließlich ihm zu Gute kommen, während in Bezug auf den Netzbetreiber kein eigenes wirtschaftliches Interesse an der getroffenen Entscheidung erkennbar ist.

Für Genehmigungen von individuellen Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 StromNEV berechnet die Bundesnetzagentur die Gebührenhöhe wie folgt: Zu einem Sockelbetrag, dessen Höhe abhängig davon ist, ob der Verwaltungsaufwand gering (Sockelbetrag = 100 Euro), normal (Sockelbetrag = 200 Euro) oder hoch (Sockelbetrag = 400 Euro) war, wird zur Berücksichtigung der wirtschaftliche Bedeutung ein Betrag von 0,1 % der jährlich erzielbaren Entgeltreduzierung addiert. Dabei wird auf die erzielbare Entgeltreduzierung im ersten Jahr der Genehmigung abgestellt und mit der Genehmigungsdauer in Jahren multipliziert, in Anlehnung an den Rechtsgedanken des § 9 der Zivilprozessordnung aber maximal mit drei. Über- oder unterschreitet der so errechnete Betrag den Gebührenrahmen, ist der jeweilige Höchst- oder Mindestbetrag des Gebührenrahmens anzusetzen. Diese Berechnungsmethode berücksichtigt den Verwaltungsaufwand und die wirtschaftlichen Bedeutung im Einzelfall.

Der durch das vorliegende Genehmigungsverfahren verursachte Verwaltungsaufwand stellte sich im Verhältnis zu den anderen Verfahren im Rahmen der Genehmigung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV als normal dar. Der Antrag wurde mit weitgehend vollständigen Unterlagen eingereicht. Die Antragsbearbeitung erfolgte im üblichen Zeitrahmen und war auch nicht mit besonderen sachlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten verbunden. Ausgehend von den nachgewiesenen Verbrauchs- und Leistungsdaten und den im ersten Jahr der Genehmigung veröffentlichen allgemeinen Netzentgelten, beläuft sich die in diesem Jahr erzielbare Netzentgeltreduzierung vorliegend auf 2.244,60 €.

Vorliegend resultiert daraus folgende Gebühr:

| Verwaltungsaufwand | Erzielbare Netzentlastungsreduzierung | Wirtschaftliche Bedeutung (max. 3 Jahre) | Gebührenhöhe (mind. 500 €) |
|--------------------|---------------------------------------|--|----------------------------|
| | | | |

In dem vorliegenden Verwaltungsverfahren bestand kein Anlass zur Ermäßigung der Gebühr aus Billigkeitsgründen gemäß § 91 Abs. 3 S. 3 EnWG.

Zahlungshinweise:

Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe durch diesen Bescheid fällig. Der Letztverbraucher wird gebeten, die Gebühr unter Angabe des Kassenzzeichens bis zum 28.06.2013 auf das folgende Konto zu überweisen:

Empfänger / Begünstigter: **BUNDESKASSE TRIER**

Kreditinstitut des Begünstigten: **DEUTSCHE BUNDESBANK FILIALE SAARBRÜCKEN**

IBAN: **DE81 5900 0000 0059 0010 20**

BIC: **MARKDEF1590**

Kd.-Ref.-Nr. / Verwendungszweck: **KASSENZEICHEN 8000 9800 4510**

1037

| | |
|------------------------------------|------------|
| Eingangsdatum | 06.05.13 |
| Fil. Organisation | S.11 06.05 |
| sonst. + außenrechtlich geprüft | TL 06.05 |
| Kostenstelle | 1330 |
| Bezugsstelle | W 023000 |
| Bezahlte | |

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich binnen einer mit der Bekanntgabe des Beschlusses beginnenden Frist von einem Monat bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn (Postanschrift: Postfach 80 01, 53105 Bonn) einzureichen. Zur Fristwahrung genügt jedoch, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird. Ferner muss sie die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt. Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

M. Otte
 Matthias Otte
 - Vorsitzender -

R. Busch
 Rainer Busch
 - Beisitzer -

Mario Lamoratta
 Mario Lamoratta
 - Beisitzer -

GEBUCHT 06.05.2013
 in 04/13